

## **Weitere Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Personalbedarf im Referat für Bildung und Sport**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10563**

Anlage

#### **Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 20.09.2023 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die vorliegende Beschlussvorlage betrifft die Folgen der Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die dafür notwendige Zuschaltung des hierzu unbedingt erforderlichen Personalbedarfs im Referat für Bildung und Sport.

##### **1. Hintergründe und Anlass**

Die DSGVO wurde vor fünf Jahren Teil des Europäischen Rechts. Hierdurch sind neue Aufgaben und erhebliche Ausweitungen von Aufgaben auf die gesamte Datenschutzorganisation der Landeshauptstadt München hinzugekommen. Insoweit wird auf die Darstellungen in den die Umsetzung der DSGVO betreffenden Stadtratsbeschlüssen sowie auf den Tätigkeitsbericht der behördlichen Datenschutzbeauftragten 2019/2020 verwiesen.<sup>1</sup> Auf die negativen Effekte durch Unterschreitung des ermittelten Stellenbedarfs wurde hierbei hingewiesen. Im Referat für Bildung und Sport erfolgte aufgrund des Ergebnisses des jeweiligen Eckdatenbeschlusses in den letzten Jahren keine Stellenzuschaltung für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des örtlichen Datenschutzes, weshalb hier keine ausreichende Erfüllung der gesetzlichen Datenschutzaufgaben möglich ist. Das Referat für Bildung und Sport hat allein schon aufgrund seiner Größe und Themen zahlreiche besondere Aufgaben und Herausforderungen für den Datenschutz.

Die Erfahrungen in der Anwendung der DSGVO zeigen, dass die gesetzlich geforderten Aufgaben mit dem vorhandenen Personal im Referat für Bildung und Sport (insbesondere bei der Stabsstelle Recht) nicht durchführbar sind. Die Ausweitung der Rechte der Betroffenen, neue Verfahren und zusätzliche Aufgaben führen zu stark gestiegenen Aufwänden. Spürbar hat sich der Verwaltungsaufwand erhöht, neue stadtinterne Prozesse wurden etabliert und müssen in die Arbeitsabläufe integriert werden. Hinzugekommen sind

<sup>1</sup> Stadtratsbeschlüsse vom 23.11.2017 („Datenschutzreform 2018 Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Bericht und Finanzierungsvorschlag“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10080) sowie vom 24.10.2018 („Datenschutzreform 2018 - Teil 2, IT-Vorhaben Datenschutz - Bericht zum Umsetzungsstand der DSGVO - Personalbedarf“ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12422); Tätigkeitsbericht der behördlichen Datenschutzbeauftragten 2019/2020 (Bekanntgabe vom 24.03.2021 Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02635)

stark formalisierte Datenschutzprüfungen. Ebenfalls überall bemerkbar macht sich der deutlich größere Dokumentationsaufwand aufgrund der gestiegenen gesetzlichen Rechenschaftspflicht. Die vom Personal- und Organisationsreferat durchgeführte Aufwandschätzung prognostizierte bereits im Jahr 2018 diese Auswirkungen. Der Stellenbedarf wurde daher im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2023 erneut geltend gemacht. Mit vorliegender Beschlussvorlage werden entsprechende Kapazitäten zur Bewältigung der Mehraufwände beantragt.

Mit den bestehenden Kapazitäten von derzeit lediglich 1,25 VZÄ bei der örtlichen Datenschutzbeauftragten des Referats für Bildung und Sport und deren Vertretung können eine umfassende Umsetzung der DSGVO im Referat für Bildung und Sport und die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht erfolgen. Die örtliche Datenschutzbeauftragte und deren Vertretung sind zudem auf Grund ihrer Querschnittsfunktion in weitere allgemeine Rechtsangelegenheiten des Referats für Bildung und Sport eingebunden.

## **2. Darstellung des geplanten Vorhabens und Sachstandsbericht zur Umsetzung der Datenschutzreform im Referat für Bildung und Sport**

Zum Stand der Umsetzung der Anforderungen der DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Gesetze im Referat für Bildung und Sport wird Folgendes berichtet:

### **2.1 Überprüfung, Anpassung und Erlass von innerstädtischen Regelungen (Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen, Stadtrecht, Referatsspezifische Umsetzungsvorschriften zu Datenschutz und IT)**

Im Referat für Bildung und Sport müssen im Hinblick auf das neue Datenschutzrecht veraltete referatsspezifische Regelungen neu festgelegt werden.

### **2.2 Überführung des datenschutzrechtlichen Verfahrensverzeichnisses in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VvV)**

Derzeit sind im Referat für Bildung und Sport rund 80 Verarbeitungstätigkeiten abschließend geprüft im elektronischen VvV eingetragen. Weitere relevante Einzelverarbeitungstätigkeiten im Referat für Bildung und Sport, die abgefragt und (teils auch noch neu) erfasst werden müssen, stehen aus. Unabhängig davon ist dieses Verfahrensverzeichnis fortlaufend zu aktualisieren.

### **2.3 Datenschutzinformationen und Einwilligungserklärungen der Betroffenen**

Die Prüfung und Anpassung von Einwilligungserklärungen auf die Erfordernisse der DSGVO und die Prüfung, ob datenschutzrechtliche Informationspflichten hinreichend erfüllt sind, ist dezentral von den Referaten und Eigenbetrieben vorzunehmen. Dabei kommt es insbesondere im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich zu zahlreichen Anfragen bei der örtlichen Datenschutzbeauftragten und deren Vertretung, da immer noch große

Unsicherheit wegen der neuen Rechtslage besteht, z. B. in welchen Fällen überhaupt Einwilligungen benötigt werden und worüber im Einzelnen informiert werden muss.

#### **2.4 Anlaufstelle für die Betroffenen und die Aufsichtsbehörde**

Grundsätzlich können sich betroffene Personen an alle Stellen der Stadtverwaltung wenden, um ihre Rechte nach der DSGVO geltend zu machen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung). Diese Anträge sind zügig innerhalb eines Monats zu bearbeiten. Die Fristwahrung ist angesichts der Größe der Landeshauptstadt München und insbesondere des Referats für Bildung und Sport eine besondere Herausforderung. Hierzu wurde eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet. Anträge auf Auskunftersuchen gehen mittlerweile in regelmäßigen Abständen ein. Diese sind nicht selten sehr arbeitsintensiv.

#### **2.5 Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA)**

Für Datenverarbeitungen mit hohen Risiken ist die Durchführung und Dokumentation einer DSFA verbindlich vorgeschrieben. Bei der DSFA kommen zahlreiche Stakeholder an einem Tisch zusammen, um die Risiken, die in manchen Datenverarbeitungsprozessen stecken, zu erkennen und so weit wie möglich zu minimieren. Auch Bestandsverfahren müssen einer DSFA unterzogen werden. Die DSFA soll alle 3 Jahre wiederholt und aktualisiert werden. Im Referat für Bildung und Sport gibt es verschiedene umfangreiche Datenverfahrungsverfahren, die im Hinblick auf eine DSFA geprüft werden müssen. Bisher konnte im Referat für Bildung und Sport lediglich eine DSFA durchgeführt werden (kita finder+). Das dazugehörige und vorgelagerte sogenannte Schwellwertanalyseverfahren wurde allerdings bisher bereits für rund 80 Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt. Unabhängig davon müssen die örtlichen Datenschutzbeauftragten vor dem Einsatz jedweder Verarbeitungstätigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und diese Stellungnahme dokumentieren.

#### **2.6 Nachweis- und Dokumentationspflichten**

Die Transparenz- und Dokumentationspflichten führen bei den Verantwortlichen zu mehr Aufwand. Ein Nachweis- und Dokumentationsprozess ist im Referat für Bildung und Sport auf Grund fehlender Kapazitäten bisher nicht etabliert.

#### **2.7 Meldeprozess für Datenschutzverstöße**

Gemäß Art. 33 DSGVO meldet der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich (binnen 72 Stunden), nachdem die Verletzung bekannt wurde, der Aufsichtsbehörde (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz). In der Regel ist dabei auch die Benachrichtigung von Betroffenen erforderlich. Zur Meldung von Datenpannen wurde ein Meldeprozess eingerichtet. Über verschiedene Zugangswege

können Bürger\*innen, aber auch Beschäftigte der Landeshauptstadt München Datenschutzverletzungen melden. Zur weiteren Bewertung, evtl. Meldung an die Aufsichtsbehörde und Behebung von Datenpannen wurden neben einer zentralen Stelle Ansprechpersonen in den Referaten bestimmt, welche die Bearbeitung gemäß dem definierten Prozess vornehmen (Ansprechperson für Papierakten und sonstige "analoge" Unterlagen/Daten ist die örtliche Datenschutzbeauftragte sowie für digitale Unterlagen/Daten, die mittlerweile bei dem IT-Referat angesiedelten IT-Sicherheitsbeauftragten. Diese Meldepflicht gab es im bisherigen Datenschutzrecht nicht.

## **2.8 Schulung und Awareness**

Vom Projekt DSGVO wurde ein Schulungs-Grob-Konzept erarbeitet. Wesentliche Elemente darin sind zielgruppengerechte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten gemäß dem jeweiligen Arbeitsumfeld und dem Bezug zu personenbezogenen Daten. Im Referat für Bildung und Sport wurden von der örtlichen Datenschutzbeauftragten oder deren Vertretung mangels Kapazitäten bisher keine Datenschulungen durchgeführt, obwohl es im Referat für Bildung und Sport besonders viele Führungskräfte gibt und die vielen dezentralen Einrichtungen (Schulen, Kindertageseinrichtungen, im Einzelfall auch Sportstätten mit IT) für die Thematik unbedingt weiter sensibilisiert werden sollten.

## **3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme**

### **3.1 Stellenbedarf und Personalkosten**

Um die oben erläuterte Maßnahme umzusetzen, ist die Zuschaltung einer zusätzlichen Kapazität notwendig und unabdingbar, da die Wahrnehmung der Aufgabe gesetzlich verpflichtend ist.

#### **3.1.1 Neue Aufgabe bzw. qualitative und quantitative Veränderungen im Aufgabenbereich**

Die Umsetzung der Rechtsänderung im Bereich des Datenschutzes stellt das Referat für Bildung und Sport vor große personelle Herausforderungen. Es muss sein gesamtes Aufgabenspektrum nach von der Rechtsänderung betroffenen datenschutzrechtlichen Verarbeitungstätigkeiten und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen überprüfen. Für die örtliche Datenschutzbeauftragte und deren Vertretung ergeben sich durch die DSGVO immense Aufgabemehrungen. Dabei handelt es sich sowohl um neue Aufgaben als auch um inhaltliche / qualitative und quantitative Veränderungen im Aufgabenbereich.

Folgende Punkte stellen eine inhaltlich / qualitative Veränderung der bestehenden Aufgaben dar:

- Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Erheblich erhöhte Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

- Mehrung von Abstimmungsbedarf zum Datenschutz
- Erstellung und Prüfung von datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen und Hinweisen

Folgende Aufgaben sind neu (keine abschließende Aufzählung, sondern die wesentlichen Aufgaben):

- Anlaufstelle für betroffene Personen und Beratung bezüglich ihrer Rechte gemäß der DSGVO zu allen sie betreffenden Datenverarbeitungen
- Datenschutzinformationen für jede Verarbeitungstätigkeit (Art. 13 und 14 DSGVO)
- Bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: Prüfung, Abstimmung mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten und Übermittlung einer Meldung an die Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden
- Durchführung des Schwellwertanalyseverfahrens
- Durchführung und Überwachung der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)
- Koordination und Beantwortung von Betroffenenanträgen innerhalb eines Monats
- Durchführung von Datenschutzs Schulungen
- Datenschutzmanagement und Controlling
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO

Folgende Punkte stellen eine quantitative Aufgabenausweitung dar:

- Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen Stelle
- Beratung und Unterstützung der Fachdienststellen

Durch die gesteigerten gesetzlichen Anforderungen und die Sensibilisierung für das Thema Datenschutz kommt es zu zusätzlicher Aufgabemehrung bei der Unterstützung der dezentralen Stellen des Referats für Bildung und Sport durch die örtliche Datenschutzbeauftragte und deren Vertretung.

### **3.1.1.1 aktuelle Kapazitäten im Bereich Datenschutz im Referat für Bildung und Sport**

Momentan sind im Referat für Bildung und Sport lediglich 1,25 VZÄ für die Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich des örtlichen Datenschutzes eingerichtet. Die zugrundeliegende Bemessung erfolgte hierbei noch weit vor Einführung der DSGVO.

### 3.1.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Der nun geltend gemachte zusätzliche Bedarf wird auf 1,0 VZÄ ab 01.01.2024 beziffert, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt wird.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte	Mittelbedarf jährlich Beamte
Ab 01.01.2024 dauerhaft	SB Recht	1,0	A 14	82.340 Euro

### 3.1.1.3 Bemessungsgrundlage

Der geltend gemachte Stellenbedarf basiert auf einer detaillierten Schätzung der neuen zusätzlichen Aufgaben und Bedarfe aufgrund der DSGVO durch das Personal- und Organisationsreferat, die der Stadtrat mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017 beauftragt hatte.<sup>2</sup>

Gemäß der erfolgten Personalbedarfsermittlung des Personal- und Organisationsreferats beträgt der Stellenbedarf der örtlichen Datenschutzbeauftragten des Referats für Bildung und Sport 4,32 VZÄ. Mit dieser Beschlussvorlage werden 1,00 VZÄ beantragt, um den gesetzlichen Aufgaben besser als mit der bisherigen Stellenausstattung nachkommen zu können.

### 3.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung bei der Stabsstelle Recht

Die Aufgabenmehrungen bei der örtlichen Datenschutzbeauftragten des Referats für Bildung und Sport und deren Vertretung können nicht mit vorhandenem Personal der Stabsstelle Recht im Referat für Bildung und Sport (RBS-Recht) erledigt werden, da dieses mit den laufenden Aufgaben bereits ausgelastet ist. Ohne Zuschaltung des Mehrbedarfs kann die Sicherstellung des örtlichen Datenschutzes nicht in dem gesetzlich geforderten Maße erfolgen, was einerseits die erhöhte Gefahr von Datenschutzverstößen birgt und andererseits zu rechtsaufsichtlichem Einschreiten durch den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber der Landeshauptstadt München führen könnte.

Die Erledigung dieser Aufgabenausweitung kann auch nicht durch Priorisierung bzw. Umverlagerung von vorhandenen Kapazitäten innerhalb der Stabsstelle Recht des Referats für Bildung und Sport vollzogen werden.

### 3.2 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffende Stelle ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

<sup>2</sup> vgl. Beschluss „Datenschutzreform 2018 Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Bericht und Finanzierungsvorschlag“ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10080 vom 23.11.2017 sowie Beschluss „Datenschutzreform 2018 - Teil 2, IT-Vorhaben Datenschutz - Bericht zum Umsetzungsstand der DSGVO - Personalbedarf“ Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12422 vom 24.10.2018

Haushalts-jahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2024	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,0	2.000 Euro	2.000 Euro
2024	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,0	800 Euro	800 Euro

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3 des Vortrages beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich der Stabsstelle Recht im Referat für Bildung und Sport soll ab 01.01.2024 dauerhaft im Dienstgebäude in der Bayerstraße 28 eingerichtet werden. Die beantragte Stelle kann in den Bestandsflächen des Referats untergebracht werden. Es entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

### 3.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 „Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung“ erhöht sich (aufgrund der Finanzierung der Personalkosten aus dem Referatsbudget) im Jahr 2024 einmalig um bis zu 2.800 Euro und ab 2025 dauerhaft um bis zu 83.140 Euro, davon sind im Jahr 2024 einmalig bis zu 2.800 Euro und ab dem Jahr 2025 dauerhaft bis zu 83.140 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

## 4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 4.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	Einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	83.140 Euro ab 2024	2.000 Euro in 2024	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* für 1,0 VZÄ Jurist*in	82.340 Euro ab 2024		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Ersteinrichtung Arbeitsplatz		2.000 Euro in 2024	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	800 Euro ab 2024		

	dauerhaft	Einmalig	befristet
Arbeitsplatzkosten bei RBS-Recht			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	1,0 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.  
Es werden zur Vereinfachung nur die erwarteten jährlichen Kosten (aktuelle JMB) in der Spalte „dauerhaft“ dargestellt.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

#### **4.2. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit**

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie mindestens im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### **4.3 Finanzierung**

Das Vorhaben ist als anerkanntes Vorhaben der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport, lfd. Nr. 008 des Eckdatenbeschlusses zum Haushaltsplan 2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452) enthalten und wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 26.07.2023 unter Antragsziffer 2 anerkannt. Das Vorhaben ist in der Folge den zuständigen Fachausschüssen und der Vollversammlung des Stadtrates zur Entscheidung vorzulegen.

Die Finanzierung der im Vortrag dargestellten 1,0 VZÄ erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. kann die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget stattfinden, die Finanzierung erfolgt im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

### **5. Kontierungstabellen**

#### **5.1 Personalkosten**

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten sowie Erlöse erfolgt:



Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ bei RBS- Recht	3.1	1.	2000.410.0000.7	19000060	601101

## 5.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Arbeitsplatz-, und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP- Erstausstattung	4.1	2	2000.520.0000.3	19000060	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	4.1	2	2000.650.0000.8	19000060	670100

## 6. Abstimmung

Die Beschlussvorlage ist mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München (D-DSB) abgestimmt. Diese hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und stimmen dieser ohne Einwände zu. Die Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferats und der Stadtkämmerei sind als Anlage beigefügt.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## II. Antrag des Referenten

- Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ Stellen SB Recht sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.  
Die Finanzierung in Höhe von bis zu 82.340 Euro erfolgt im Haushaltsjahr 2024 aus dem Referatsbudget.  
Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.

2. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlagen-Nr. 20-26 / V 09452 abgestimmten und anerkannten Bedarfen.

Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Referats für Bildung und Sport werden mit Wirkung vom 01.01.2024 1,0 VZÄ Stellen geschaffen.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 32.940 Euro (40% des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.000 Euro und die dauerhaften konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 Euro im Rahmen des Schlussabgleichs 2024 anzumelden.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragte Stelle keinen zusätzlichen Raumbedarf auslöst.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 „Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung“ erhöht sich (aufgrund der Finanzierung der Personalkosten aus dem Referatsbudget) im Jahr 2024 einmalig um bis zu 2.800 Euro und ab dem Jahr 2025 dauerhaft um bis zu 83.140 Euro, davon sind im Jahr 2024 einmalig bis zu 2.800 Euro und ab dem Jahr 2025 dauerhaft bis zu 83.140 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport-Recht**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An RBS-GL  
An RBS-GL 4  
An RBS-GL 2  
An D-DSB  
z. K.

Am